

§ 14 ELGA-VO 2015 Struktur und Format für Medikationsdaten

ELGA-VO 2015 - ELGA-Verordnung 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.11.2023

1. (1)Datensätze zur Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln gemäß § 2 Z 9 lit. b GTeIG 2012 haben zu enthalten:
 1. die Identität der ELGA-Teilnehmer/innen, an die das Arzneimittel verordnet bzw. abgegeben wird, durch Verarbeitung entsprechender eindeutiger Identifikatoren des Patientenindex gemäß § 18 GTeIG 2012,
 2. die Identität des tatsächlich verordnenden bzw. abgebenden ELGA-Gesundheitsdiensteanbieters durch Verarbeitung entsprechender eindeutiger Identifikatoren des Gesundheitsdiensteanbieterindex gemäß § 19 GTeIG 2012,
 3. den Handelsnamen bzw. den Wirkstoff,
 4. die Verordnungs-ID als eindeutigen, maschinell erhobenen und maschinell lesbaren Identifikator der Verordnung sowie
 5. die Abgabe-ID als eindeutigen, maschinell erhobenen Identifikator der Abgabe.
2. (2)Zum Zweck der Vollständigkeit und Eindeutigkeit der wechselwirkungsrelevanten Informationen bei Arzneispezialitäten reicht die Angabe des Handelsnamens, wenn Stärke und Darreichungsform miteingefasst werden, aus. Andernfalls sind zusätzlich zum Handelsnamen sämtliche Wirkstoffe
 1. bei Arzneispezialitäten mit deren ATC-Code (anatomisch-therapeutisch-chemisches Klassifikationssystem der Weltgesundheitsorganisation) und
 2. bei magistralen Zubereitungen mit deren Bezeichnungzu erfassen.
3. (3)Anstelle der Erfassung von Handelsnamen bzw. Wirkstoff gemäß Abs. 1 Z 3 ist auch die Erfassung des Arzneimittels anhand eines eindeutigen Ordnungsbegriffs zulässig, wenn dieser eine eindeutige und unverwechselbare Bezeichnung des Arzneimittels, seiner Wirkungsweise und seiner Packungsgröße zulässt, wie etwa der Pharmazentralnummer oder anderer, nicht-proprietärer Nomenklaturen. Dabei sind im Sinne der Interoperabilität nach Möglichkeit auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwendbare Identifikatoren heranzuziehen. Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat die entsprechende Erfassungsmöglichkeit anzubieten.
4. (4)Datensätze zur Verordnung von Arzneimitteln gemäß § 2 Z 9 lit. b GTeIG 2012 dürfen über Abs. 1 hinaus enthalten:
 1. Angaben zur Dauer der Gültigkeit und Abgabewiederholung der Verordnung,
 2. die Einnahmeregeln zum Zeitpunkt der Verordnung,
 3. die verordnete Packungszahl sowie
 4. nach der Art der jeweiligen Arzneimittelverordnung erforderliche, der Patientin/dem Patienten mitgeteilte Zusatzinformationen.
5. (5)Datensätze zur Abgabe von Arzneimitteln gemäß § 2 Z 9 lit. b GTeIG 2012 dürfen über Abs. 1 hinaus enthalten:
 1. die Einnahmeregeln zum Zeitpunkt der Abgabe,
 2. die abgegebene Packungszahl sowie
 3. nach der Art der jeweiligen Arzneimittelabgabe erforderliche, der Patientin/dem Patienten mitgeteilte Zusatzinformationen.

In Kraft seit 29.11.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at